

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Konzept der Landesregierung „Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket der Landesregierung“ (Drucksache 6/5736)

Inklusives Wahlrecht im Land Brandenburg: Diskriminierung von Menschen mit Behinderung beenden

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird gebeten, das Brandenburgische Landeswahlgesetz (BbgLWahlG) so anzupassen, dass es den Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) zu einem inklusiven Wahlrecht entspricht.

Begründung:

Das Grundgesetz gibt jeder volljährigen Person mit deutscher bzw. EU-Staatsangehörigkeit das Recht zu wählen und gewählt zu werden. Artikel 29 der UN-BRK, die seit dem 26. März 2009 für Deutschland rechtsverbindlich ist, garantiert Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gleichberechtigt mit anderen. Verschiedene Barrieren hindern Menschen mit Behinderungen allerdings an der gleichberechtigten Teilhabe und Mitwirkung an demokratischen Prozessen. In Brandenburg ist es das Landeswahlgesetz, welches das Wahlrecht wider den derzeit geltenden menschenrechtlichen Standards aushebelt. So sind nach den pauschalen Wahlrechtsausschlüssen in § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht Personen ausgeschlossen, bei denen

1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

sowie Personen,

2. die sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden.

Ein Blick in die anderen Bundesländer zeigt, dass der Personenkreis nach § 7 Nr. 3 BbgLWahlG in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt das volle Wahlrecht

besitzt, sowie im Land Schleswig-Holstein das aktive Wahlrecht. Der Personenkreis nach § 7 Nr. 2 BbgLWahlG besitzt in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein das volle Wahlrecht. Die rot-rot-grüne Regierungskoalition im Land Berlin hat die Umsetzung eines inklusiven Wahlrechts für beide vorgenannte Personenkreise im Koalitionsvertrag vereinbart.

Nach § 7 Nr. 3 BbgLWahlG werden bisher Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen, denen zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft ein*e Betreuer*in bestellt ist. Eine Betreuung nach dem BGB erfolgt, wenn eine Person infolge einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Menschen mit Behinderungen sind nach Art. 1 UN-BRK definiert als Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Die Bestellung eines Betreuers nach § 1896 BGB knüpft also an Merkmale an, die nach Artikel 1 UN-BRK dem Behinderungsbegriff unterfallen.

Dem Wahlausschluss liegt die pauschale Vermutung zugrunde, dass die genannte Personengruppe nicht in der Lage ist, eine relevante Wahlentscheidung zu treffen, während diese Fähigkeit bei allen anderen Menschen - insbesondere auch bei Menschen mit psychiatrischen Diagnosen oder Menschen mit Behinderungen, die nicht unter dauerhafter Vollbetreuung stehen - schlicht vorausgesetzt wird. Diese Annahme stellt jedoch keine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung dar, da zwischen der Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten und der Befähigung zur politischen Willensbildung kein sachlicher Zusammenhang besteht und es sich bei der gerichtlichen Betreuerbestellung insofern um ein sachfremdes Verfahren handelt. Denn die zur Übertragung aller Angelegenheiten vorgeschriebene Erforderlichkeitsprüfung nach § 1896 BGB erstreckt sich gerade nicht auf die Fähigkeit des Betroffenen, Wesen und Bedeutung einer Wahl einzusehen. Hinzu kommt, dass geschäftsunfähige Menschen durchaus in der Lage sein können, z.B. in ärztliche Eingriffe einzuwilligen, also nicht generell als uneinsichtig behandelt werden dürfen. Schließlich kann auch die gesteigerte Missbrauchsmöglichkeit durch die Hinzuziehung von Hilfspersonen den Wahlausschluss nicht rechtfertigen, da dem durch andere, für die Betroffenen weniger einschneidende Maßnahmen begegnet werden kann. Dazu gehören neben den bereits geltenden berufs- und strafrechtliche Sanktionen auch gezielte Aus- und Fortbildungen von Hilfspersonen. Dieses Argument könnte außerdem auch bei der Briefwahl geltend gemacht werden, ist also nicht hinreichend.

§ 7 Nr. 3 BbgLWahlG betrifft Menschen, die wegen einer im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Straftat aufgrund einer Gefahr für die Allgemeinheit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind. Auch hier unterfallen die betroffenen Personen in aller Regel der o.g. Definition von Behinderung. Auch hier gibt es keinen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung zwischen den in der forensischen Psychiatrie unterbrachten Personen und Menschen mit gleichem Krankheitsbild, die aber keine Straftat begangen haben oder schuldfähigen Straftätern ohne psychiatrische Diagnose - beide Gruppen sind zu Recht weiterhin wahlberechtigt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Ausschlusses vom Wahlrecht durch Richterspruch.

Axel Vogel
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN